

Informationsblatt zum Thema Datenschutz/ Bewilligung der Datenschutzkommission

Einleitung

Bei manchen Forschungsprojekten des 7. EU-Rahmenprogramms (7. RP) in denen Daten verarbeitet werden (z.B. in manchen Topics der Themen Security, ICT, Health und Science in Society sowie bei Förderungen des ERC), verlangt die Europäische Kommission von den ProjektteilnehmerInnen die **Beibringung einer Bestätigung über die rechtmäßige Verwendung der Daten** im Zuge des Projekts (*Regulatory approval/authorization, Opinion (binding/non binding) oder Proof of notification (public registers)*). Diese Bestätigung/Bewilligung muss durch eine „public authority“ oder eine „data protection authority“ erfolgen (*approval of relevant local/national committee*). Daher ist es sinnvoll, sich **bereits in der Antragsphase Gedanken über Datenschutzbelange** zu machen (z.B. welche Daten werden erfasst, sind diese öffentlich zugänglich, wie werden diese verarbeitet und von wem, welche nationalen Regelungen gibt es), um entsprechend vorbereitet zu sein. In Österreich ist die Datenschutzkommission (DSK) die zuständige Behörde, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zuständig ist. Die DSK ist jedoch nur in **bestimmten, im Gesetz klar definierten Fällen**, zuständig.

Da das Datenschutzrecht eine zutiefst komplexe und umfangreiche Rechtsmaterie ist, können die hier präsentierten Informationen nur als Leitfaden dienen.

Im Folgenden werden die Eckpunkte der Zuständigkeit der Datenschutzkommission für ProjektteilnehmerInnen im 7. RP dargestellt.

1. Das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (im Folgenden DSG2000) sieht **keine allgemeine Befugnis der österreichischen DSK** vor, für sämtliche Forschungsprojekte, in denen personenbezogene Daten verwendet werden, **eine Bewilligung zu erteilen**.
2. Werden **nicht personenbezogene** Daten (Daten, die nicht einer Person zuzuordnen sind und keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, auch öffentliche, technische Informationen) verarbeitet, gibt es **keine Einbindung der DSK** und daher auch keine Bewilligung – diese ist nach österreichischem Recht nicht notwendig.
3. Im DSG2000 sind daher nur bestimmte Fälle definiert, in denen Forschungsprojekte durch die DSK geprüft werden können – Projekte in denen **personenbezogene Daten** (Daten, die eindeutig einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können oder die Zuordnung zumindest mittelbar erfolgen kann) verarbeitet werden.

Im Folgenden finden Sie einen **Entscheidungsbaum** als Orientierungshilfe, ob in Ihrem Fall/für Ihr Projekt eine Bestätigung der DSK erlangt werden kann.



Entscheidungsbaum für die Erlangung einer Bestätigung der DSK

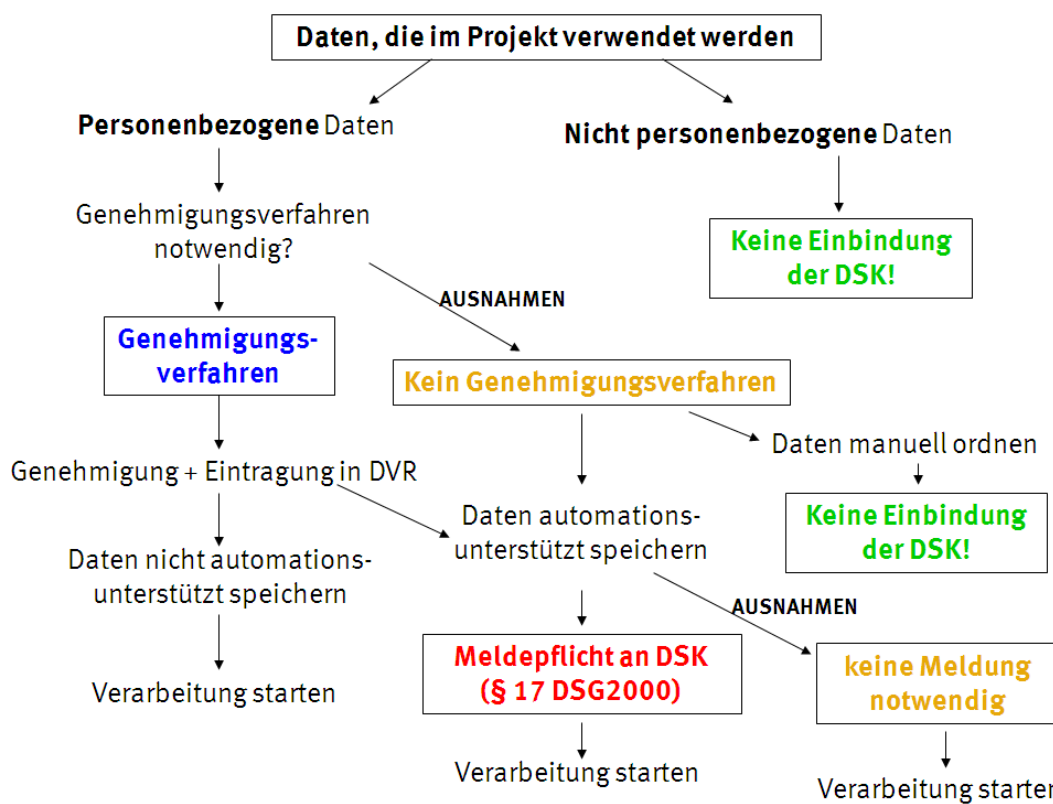


Abbildung 1: Entscheidungsbaum

Genehmigung durch die Datenschutzkommission:

Ein Genehmigungsverfahren durch die DSK für die Ermittlung und Verarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik ist grundsätzlich **nur bei bestimmten personenbezogenen Daten** erforderlich. Daher ist immer zu prüfen, ob die Daten unter einen Ausnahmefall des § 46 DSGVO fallen.

AUSNAHMEN

Ohne Genehmigung dürfen alle Daten genutzt werden wenn:

- sie **öffentlich zugänglich** sind oder
- der/die ProjektteilnehmerIn sie für **andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt** hat oder
- die Daten für den/die ProjektteilnehmerIn **nur indirekt personenbezogen** (Daten, bei denen der Auftraggeber einer Datenanwendung die Identität einer betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht feststellen kann, z.B. die Sozialversicherungsnummer einer Person, das Kennzeichen eines Kfz, die Matrikelnummer eines Studenten) sind oder
- gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder
- mit Zustimmung des Betroffenen.

GENEHMIGUNG NOTWENDIG

Ein **Genehmigungsverfahren** gemäß § 46 DSGVO muss eingeleitet werden, wenn die Anwendung der Daten:

- **nicht** gemäß **besonderen gesetzlichen Vorschriften** geschieht (Sondergesetze) oder
- **ohne Zustimmung der Betroffenen** durchgeführt wird oder
- **ohne Sondergenehmigung der DSK** durchgeführt wird.

Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß § 12 DSG2000 genehmigungsfrei ist, hat der/die AuftraggeberIn vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN Ablauf

Es muss ein **schriftlicher Antrag** (ohne Formular) an die DSK gestellt werden. Dann sind das Genehmigungsverfahren und die Eintragung im Datenverarbeitungsregister (DVR) abzuwarten. Nur in diesen Fällen setzt sich die DSK inhaltlich mit einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt auseinander. **Erst nach positivem Abschluss des Verfahrens ist die Ermittlung und Verarbeitung der Daten erlaubt.**

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn

- die Betroffenen **nicht erreicht** werden können oder dies einen **unverhältnismäßigen Aufwand** bedeuten würde und
- **öffentliches Interesse** an der Verwendung der Daten besteht und
- die **fachliche Eignung** des/der AntragstellerIn bei der DSK (ProjektteilnehmerIn im 7. RP) glaubhaft gemacht wird.

Um eine Genehmigung der DSK für die Ermittlung von **sensiblen Daten** (z.B. Gesundheitsdaten) zu erlangen:

- muss ein **wichtiges öffentliches Interesse** vorliegen und
- der/die AuftraggeberIn (ProjektteilnehmerIn) muss hinsichtlich des Gegenstandes einer **gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht** unterliegen.

Die DSK kann auch zusätzliche Auflagen und Bedingungen an die Genehmigung knüpfen.

SPEICHERUNG DER DATEN – automationsunterstützt oder nicht automationsunterstützt

Nach der Ermittlung der Daten und dem gegebenenfalls durchzuführenden Genehmigungsverfahren kommt es darauf an, was mit den Daten geschehen soll. Sollen die personenbezogenen Daten in einer **automationsunterstützten** Computerdatei gespeichert werden, dann ist eine **Meldung an die DSK** über die Verarbeitung der Daten durchzuführen.

Wenn die Daten **personenbezogen sind, aber nicht automationsunterstützt gespeichert werden sollen**, muss **keine Meldung an die DSK** erfolgen.

Meldepflicht nach § 17 DSG2000:

MELDEPFLICHT besteht wenn die verwendeten Daten:

- **personenbezogen** sind und eine Person identifizierbar machen (z.B. Name, Adresse, usw.) und
- **automationsunterstützt** (also nicht manuell) geordnet werden sollen (im Sinne des § 4 Z 7 DSG2000), wie z.B. in einer Computerdatei.

AUSNAHMEN VON DER MELDEPFLICHT gemäß § 17 Abs. 2 DSG2000:

Datenanwendungen die nur **bereits veröffentlichte Daten** enthalten, wie Daten aus dem Firmenbuch oder dem Grundbuch, **in Medien veröffentlichten Bilanzdaten**, usw. oder wenn die Datenanwendung einer **Standardanwendung gemäß Standard und Musterverordnung 2004** entspricht (z.B. Rechnungswesen und Logistik, Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse, Verwaltung von Benutzerkennzeichen, Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke), sind **nicht an die DSK zu melden**. (Die Standard und Musterverordnung 2004 finden Sie unter: <http://www.dsk.gv.at/DocView.axd?CobId=30704>).

Meldung an die DSK – Ablauf:

Die Meldung an die DSK hat **nach der Prüfung, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist**, zu erfolgen.

Wenn kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde, und die Daten **personenbezogen und automationsunterstützt geordnet sind**, dann ist eine **Meldung verpflichtend** (Zweck: Registrierung im Datenverarbeitungsregister – DVR).

Wenn ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde, ist **danach die Meldung** zu vollziehen.

Folgende Informationen sind bei einer Meldung bekanntzugeben:

- **Zweck** (Forschungsprojekt),
- **Betroffenenkreise** (betroffene Personen oder Personengruppe),
- **verarbeitete Datenarten** (Geburtsdatum, Anschrift)
- Kreise von **Übermittlungsempfängern** (Vertragspartner)

Die Meldeformulare der DSK finden Sie unter: <http://www.dsk.gv.at/site/6296/default.aspx>

Nach erfolgter Meldung darf grundsätzlich der Vollbetrieb der **Datenanwendung** (Ausnahme Vorabkontrolle, siehe unten) aufgenommen werden (§ 18 Abs 1 DSGVO). Für die Meldung werden gemäß § 53 DSGVO keine Gebühren verlangt.

Achtung: Eine Verletzung der Meldepflicht kann eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu EUR 10.000,- nach sich ziehen!

Sonderfall Vorabkontrolle durch die DSK bei meldepflichtigen Datenanwendungen:

Enthalten die meldepflichtigen Datenanwendungen **sensible Daten** (gemäß § 4 Abs. 2 DSGVO), wie z.B. Gesundheitsdaten, **strafrechtlich relevante Daten** im Sinne des § 8 Abs. 4 DSGVO, Daten welche die Auskunftserteilung über die **Kreditwürdigkeit** der Betroffenen zum Zweck haben oder werden sie in Form eines **Informationsverbundsystems** erhoben, ist ein **Vorabkontrollverfahren** durch die DSK (gemäß § 18 Abs. 2 DSGVO) durchzuführen. Die Daten dürfen erst

- **nach erfolgter Prüfung durch die DSK** und
- **Eintragung im Datenverarbeitungsregister** verwendet werden.

Eine Vorabkontrolle ist langwieriger als die Meldepflicht, weil man das Ergebnis der DSK abwarten muss.

Zusammenfassung Genehmigungsverfahren nach § 46 DSGVO und der Meldepflicht nach §§ 17 ff DSGVO:

1. Grundsätzlich sind die beiden Verfahren voneinander verschieden und daher auch **nebeneinander** bzw. **hintereinander** anzuwenden.
2. Sofern die Daten nicht einer der erwähnten Ausnahmen unterliegen, gelten **beide** Verfahren. Daher ist der erste Schritt im Fall einer geplanten Verwendung von Daten die Überprüfung, ob ein Genehmigungsverfahren durch und/oder eine Meldung an die DSK zu erfolgen hat.
3. Eine **Zustimmungserklärung von Betroffenen** muss detailliert sein und den Umfang der Zustimmung genau festlegen. Eine allgemeine und ungerichtete Zustimmungserklärung ist nicht gültig.

Kontaktinformationen der österreichischen Datenschutzkommission:

Hohenstaufengasse 3

1010 Wien

Homepage: <http://www.dsk.gv.at/>

Email: dsk@dsk.gv.at

Tel.: 0043 1 531 15 / 202525

Fax: 0043 1 531 15 / 202690